Verordnung über die Rückgabe Deutscher Personalausweise bei Übersiedlung nach Westdeutschland oder Westberlin.

Vom 25. Januar 1951

Um der Gefahr des Mißbrauchs von Deutschen Personalausweisen vorzubeugen, wird verordnet:

§ 1

(1) Wer nach Westdeutschland oder nach Westberlin (amerikanischer, britischer oder französischer Sektor) übersiedelt, hat sich bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Volkspolizei abzumelden und seinen Personalausweis (Deutscher Personalausweis für Inländer, Deutscher Personalausweis für Staatenlose, Aufenthaltserlaubnis für Ausländer) zurückzugeben. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist der Haushaltungsvorstand meldepflichtig.

(2) Dem sich Abmeldenden wird eine Abmeldebestätigung erteilt, auf der die Einziehung des Personalausweises bestätigt wird.

§ 2

Wer entgegen der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Personalausweise nicht zurückgibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Die' Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Grotewohl Ministerpräsident

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Verordnung

über die Übernahme von Hypotheken und anderen übertragbaren dinglichen Rechten sowie von Wertpapieren und Beteiligungen des Volkseigentums und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

— Übernahmeverordnung —

Vom 25. Januar 1951

Um die Rechtsträger Volkseigentum von wesensfremden Vermögensverwaltungen entlasten und um die Verwaltung von Wertpapieren Beteiligungen der geschlossenen Kreditinstiund tute und geschlossenen Versicherungsunternehmen sicherzustellen, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die von Rechtsträgern des Volkseigentums verwalteten volkseigenen Hypotheken und anderen übertragbaren dinglichen Rechte an Grundstücken i

- mit Ausnahme des Erbbaurechts und der dinglichen Rechte an Grundstücken, die sich in der Rechtsträgersehaft von Unternehmungen zur Gewinnung von Bodenlägern befinden — werden auf die Deutsche Investitionsbank übertragen.
- (2) Die von Rechtsträgern des Volkseigentums verwalteten volkseigenen Beteiligungen und Wertpapiere werden auf die Deutsche Investitionsbank übertragen.
- (3) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ermächtigt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, mit Zustimmung des Ministerpräsidenten anzucrdnen, daß bestimmte Arten von Wertpapieren, die nicht Beteiligungscharakter haben, auf die Deutsche Notenbank übertragen werden.

§ 2

Die Bestände der geschlossenen Kreditinstitute und der geschlossenen Versicherungsunternehmen an eigenen Wertpapieren sowie die ihnen zustehenden Rechte an Beteiligungen gehen aut die im § 1 genannten Institute über. Die durch den Rechtsübergang erforderlich werdenden Geschäfte sind von den derzeitigen Verwaltern oder Verwahrern durchzuführen.

§ 3

Die von den Landesversicherungsanstalten und Sozialversicherungsanstalten oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwalteten Vermögenswerte der im § 1 bezeichneten Art werden auf die im § 1 benannte Stelle zur Verwaltung übertragen.

§ 4

- (1) Die Deutsche Investitionsbank nimmt bei Beteiligungen die Gesellschafterrechte wahr. Sie kann Vertretungsbefugnisse oder Geschäftsführungsbefugnisse weiter übertragen.
- (2) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei volkseigenen Beteiligungen wirtschaftlich notwendige Änderungen der Gesellschaftsform mit Zustimmung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des fachlich zuständigen Ministeriums der Deutschen Demokratischen Republik herbeizuführen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem jeweils zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Grotewohl Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär